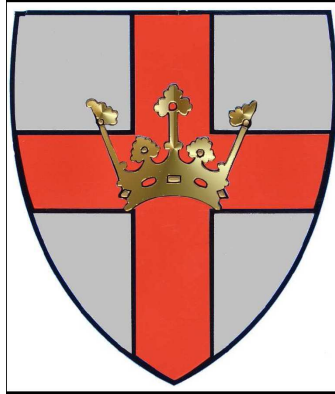


Stadtverwaltung Koblenz



**AMT 61
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUORDNUNG**

**Begründung
- Bebauungsplan Nr. 5-**

**Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße
(Änderung Nr.2 und Erweiterung)**

1. Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren

Der Rat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2011 den Beschluss zur nahtlosen Verknüpfung der Fußgängerzonen Am Plan, Marktstraße/ Münzplatz und Firmungstraße/ Jesuitenplatz gefasst.

Dazu sollen die Straßen Entenpfuhl, Braugasse, An der Liebfrauenkirche (Straßenzug) und Münzstraße sowie die Görgerstraße (nördlich des elektrischen Versenkpollers) als Fußgängerzonen ausgewiesen werden.

Der bislang als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzte Straßenzug Entenpfuhl / Kornpfortstraße ist stark vom Fußverkehr und der Aufenthaltsfunktion geprägt.

Durch den in der Vergangenheit bereits erfolgten Ausbau des Straßenabschnitts (neue Pflasterung und Möblierung) erfolgte eine Aufwertung des Bereiches, die im Sinne einer weiteren Attraktivitätssteigerung der Altstadt eine Ausweisung bzw. Zurückführung als Fußgängerbereich zulässt.

Der Grund für die Anordnung der neuen Fußgängerzonen liegt in den Konflikten, die aus dem Fahren und Parken von Kfz resultieren.

Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Wohn-, Flanier- und Aufenthaltsqualität sowie der Verkehrssicherheit in der Altstadt, und damit auch eine Stärkung der dortigen Gewerbebetriebe und ihrer spezifischen Standortqualität. Diese Gründe zur Einrichtung der neuen Fußgängerzone gelten als „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ gemäß § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz.

Die Zufahrt zu privaten Kfz-Stellplätzen sowie generell der Fahrradverkehr sollen weiterhin durch ein Zusatzverkehrszeichen erlaubt werden, der Lieferverkehr zeitweise. Als Lieferzeitfenster soll die bei allen bestehenden zentralen Fußgängerzonen geltende Zeitspanne von täglich 5 bis 11 Uhr vorgesehen werden.

Zur Vermeidung von Kfz-Einfahrten außerhalb der Lieferzeit soll ggf. – nur bei Notwendigkeit – ein elektrischer Versenkpoller in der Kornpfortstraße südlich der Einmündung der Görresstraße nachgerüstet werden. Die Sperrzeiten der übrigen Poller sollen angepasst werden.

Die Befugnis zur Absenkung der Poller während der Sperrzeiten durch Chipkarten soll auf Einsatzfahrzeuge (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) und die Inhaber/innen von privaten Kfz-Stellplätzen, die ausschließlich über die Fußgängerzone anfahrbar sind, begrenzt werden.

Nach Möglichkeit ist eine Befahrbarkeit der Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten durch elektrische Kleinfahrzeuge und /oder Transportfahrräder zur Beförderung von Waren und mobilitätseingeschränkten Personen zu erlauben.

Zur Umsetzung der Beschlusslage bzw. der genannten Zielstellungen ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplan Nr. 5 „Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl und Kornpfortstraße“ (Änderung Nr.1) sowie eine Erweiterung seines Geltungsbereiches erforderlich.

2. Planinhalt

2.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Um die Andienung der in der nördlichen Görgestrasse, im Entenpfuhl und in den umgebenden Straßen befindlichen Geschäfte zu ermöglichen, wird auf der als Fußgängerzone festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auch Lieferverkehr in der Zeit zwischen 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, so dass die Planzeichnung um eine entsprechende textliche Festsetzung ergänzt wird. Darüber hinaus wird die An- / Abfahrt dort befindlicher privater Kfz-Stellplätze zugelassen.

Die Lieferzeit von täglich 5.00 Uhr bis 11.00 Uhr gilt auch in den angrenzenden Fußgängerzonen und hat sich dort bewährt. Abweichungen davon sind grundsätzlich zu vermeiden, weil es ansonsten auch in anderen Fußgängerzonen zu entsprechenden Forderungen kommt, welche im Konflikt zur Qualität und Sicherheit des Fußverkehrs stünden. Der Lieferverkehr konzentriert sich allgemein auf die Vormittagsstunden, nach 11:00 Uhr setzen starke Kundenströme ein, die mittags eine Spitze erreichen.

Fahrrad- und Fußverkehr sind auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche nur dann vereinbar, wenn der Fahrradverkehr langsam und rücksichtsvoll fährt, die Dichte beider Verkehrsarten gewisse Grenzen nicht übersteigt und die Flächen ausreichend breit sind. Bezogen auf Fußgängerzonen gibt es Fälle, in denen die Freigabe für Fahrräder tagsüber undenkbar wäre (z.B. Löhrrstraße) sowie solche, in denen dies seit längerem recht gut funktioniert (z.B. Firmungstraße, Schloßstraße).

Die Öffnung der neuen Fußgängerzone berücksichtigt diese Erkenntnisse und ist mit dem Radverkehrsbeauftragten und der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Der bereits heute in den betreffenden Straßen zulässige und stattfindende Fahrradverkehr wurde in den vergangenen Jahren nie als Problem mit akutem Handlungsbedarf thematisiert. Zur Förderung des Fahrradverkehrs und der innerstädtischen .Geschäfte und Dienstleistungseinrichtungen sollte die vorhandene Erreichbarkeit der Altstadt nicht eingeschränkt werden. Bis auf weiteres wird das Fahrradaufkommen etwa in dem Umfang liegen, der in den letzten Jahren gegeben war. Alle planungstechnischen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind eingehalten.

Die vorgesehene Befahrbarkeit für den Fahrradverkehr entspricht dem Ist-Zustand und dient der Erreichbarkeit von Wohnungen, gewerblichen, medizinischen, sozialen und religiösen Einrichtungen in der Altstadt.

Um das Radfahren in dem Fußgängerbereich planungsrechtlich abzusichern, wird die Planzeichnung durch eine entsprechende textliche Festsetzung ergänzt.